

Grundstudium ZR

Prof. Dr. Anne Röthel*

Verweisungen auf das Bereicherungsrecht (Teil 1)

<https://doi.org/10.1515/jura-2022-3116>

Der Beitrag erläutert am Beispiel von Verweisungen im Schenkungsrecht und im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, worin sich sogenannte Rechtsgrundverweisungen von Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht unterscheiden und woran sich erkennen lässt, wie eine Verweisung verstanden wird.

Stichwörter: Bereicherungsrecht, Rechtsfolgenverweisung, Rechtsgrundverweisung, Rückforderung eines Geschenks, unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag.

I. Einführung

In mehr als 20 Vorschriften wird im BGB auf das Bereicherungsrecht verwiesen. Solche Verweisungen finden sich im Vertragsrecht (z. B. §§ 516 Abs. 2, 531 Abs. 2, 556 Abs. 1 BGB), im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 682, 684 S. 1 BGB), im Sachenrecht (z. B. §§ 951 Abs. 1, 977 S. 1, 988 BGB), im Familienrecht (z. B. § 1301 BGB) und im Erbrecht (z. B. § 2287 Abs. 1 BGB).¹ Sie sind bis auf wenige Ausnahmen nach demselben Muster formuliert. Es wird angeordnet, dass Herausgabe, Rückerstattung, Wertersatz oder Vergütung in Geld »nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung« verlangt oder gefordert werden kann (so z. B. § 531 Abs. 2 BGB) oder dass jemand zur Herausgabe, Rückerstattung etc. »nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung« verpflichtet ist (siehe etwa § 988 BGB).

Obwohl diese Verweisungen so austauschbar klingen, werden ihnen ganz unterschiedliche Wirkungen beigemessen. Damit ist angesprochen, ob die Verweisung als

sogenannte **Rechtsgrundverweisung** oder als sogenannte **Rechtsfolgenverweisung** zu verstehen ist. Grob gesagt geht es darum, ob die Verweisungsvorschrift das Bereicherungsrecht als solches und insgesamt für anwendbar erklärt, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs erst noch geprüft werden müssen (= Rechtsgrund- oder Gesamtverweisung), oder ob lediglich die Rechtsfolgen einer Bereicherungshaftung für anwendbar erklärt werden (= Rechtsfolgenverweisung).

Hinweis: Der Begriff »Rechtsgrundverweisung« meint also nicht eine Verweisung auf den Rechtsgrund i. S. von § 812 BGB, sondern gemeint ist, dass die Verweisung auf das Bereicherungsrecht »auch für den Grund des Anspruchs« gilt, wie der BGH in seiner berühmten Jungbullen-Entscheidung erläutert hat.²

Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisungen unterscheiden sich in ihren Funktionen. Bei einer Rechtsgrundverweisung wird in erster Linie zum Ausdruck gebracht, dass das Bereicherungsrecht anwendbar ist und dass sich gemäß §§ 812 ff. BGB Ansprüche ergeben können. Rechtsgrundverweisungen werden daher auch als »deklaratorische« Verweisungen bezeichnet. Dies hat zur Folge, dass ein Herausgabe-, Rückgewähr- oder Wertersatzanspruch nur besteht, wenn – nach den allgemeinen Regeln der §§ 812 ff. BGB – die Voraussetzungen für einen Bereicherungsanspruch vorliegen. Hier ist also »ganz normal« ein Kondiktionsanspruch zu prüfen. Anspruchsgrundlage ist dann die Verweisungsnorm, z. B. § 531 Abs. 2 BGB oder § 951 Abs. 1 BGB i. V. mit §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 ... , 818 Abs. 2, ... BGB. Im Unterschied dazu bewirken Rechtsfolgenverweisungen, dass sich Bereicherungsrechtsfolgen unabhängig davon ergeben, ob die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs vorliegen. Zumeist geht es um Fälle, in denen ohne die Verweisung kein Bereicherungsanspruch gegeben wäre. Dann ist die Verweisung auf das Bereicherungsrecht zugleich »konstitutiv«. Anspruchsgrundlage ist in diesen Fällen die Verweisungsnorm selbst (z. B. § 684 S. 1 BGB) – und zwar i. V. mit § 818 Abs. 2, ... BGB oder auch i. V. mit § 812 Abs. 1 BGB (Herausgabe des Erlangten). Mit den Worten des BGH: Im Fall einer Rechts-

¹ Zum Folgenden Wietfeld Bereichsverweisungen auf Rückabwicklungssysteme im Bürgerlichen Gesetzbuch, 2020, S. 57 ff.

*Kontaktperson: Anne Röthel, ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht der Bucerius Law School, Hamburg und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift.

² BGHZ 55, 176, 177.

folgenverweisung bestimmt das Bereicherungsrecht »nur« über »Art und Umfang des [...] Rückforderungsanspruchs«. ³ Die Bezugnahme auf das Bereicherungsrecht hat dann die Funktion, den »Umfang einer als bereits vorhanden angenommenen Herausgabepflicht zu begrenzen«, wie das Reichsgericht im Jahr 1913 erläuterte. ⁴

Hinweis: *Widersprüchlich – und daher grob falsch – wäre es also, wenn man zunächst annimmt, eine Verweisung sei eine Rechtsgrundverweisung, und dann nicht mehr die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs prüft. Gleiches gilt umgekehrt: Wer zunächst erklärt, es handele sich bei einer Verweisung um eine Rechtsfolgenverweisung, verhält sich widersprüchlich, wenn danach Ausführungen folgen, ob es sich um eine Leistungs- oder Nichtleistungskondition etc. handelt.*

Aber Achtung: Eine Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht bedeutet nicht, dass – auch wenn dies häufig so nachlesbar ist – nur die §§ 818 ff. BGB anwendbar seien. Denn die wesentliche Rechtsfolge des Bereicherungsausgleichs ergibt sich aus § 812 Abs. 1 BGB: Die Verpflichtung zur Herausgabe »des Erlangten«. Zu den Rechtsfolgen des Bereicherungsanspruchs gehören daher nicht nur die §§ 818 ff. BGB, sondern auch § 812 Abs. 1 BGB!

Und wie kann man nun wissen, ob eine Verweisung auf das Bereicherungsrecht eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung ist? Die akademische Antwort lautet: Der Umfang der Verweisung ist durch Auslegung zu ermitteln. Die pragmatische Antwort lautet: Im **Regelfall** sind die Verweisungen auf das Bereicherungsrecht **Rechtsfolgenverweisungen**; die wichtigsten studienrelevanten Ausnahmen bilden § 531 Abs. 2 BGB (Herausgabe des Geschenks nach Widerruf der Schenkung, unten II.4.) und § 951 Abs. 1 S. 1 BGB (Wertersatz nach Rechtsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB, dazu in einem folgenden Beitrag). Wie dies im Einzelnen begründet wird, soll nun an einigen Beispielen näher erläutert werden.

Gegenstand dieses Beitrags sind schuldrechtliche Verweisungen: §§ 516 Abs. 2 S. 3, 527 Abs. 1, 528 Abs. 1, 531 Abs. 2 BGB aus dem Schenkungsrecht sowie § 682 BGB und § 684 S. 2 BGB aus dem Recht der Geschäftsführung

ohne Auftrag. Die Erläuterung sachenrechtlicher und anderer Verweisungen (z.B. §§ 951, 988, 1301 BGB) wird in Folgebeiträgen fortgesetzt.

II. Schuldrechtliche Verweisungen auf das Bereicherungsrecht

Schuldrechtliche Verweisungen finden sich in großer Zahl im Schenkungsrecht. Die Regelung der Schenkung (§§ 516–534 BGB) enthält zahlreiche Verweisungen auf das Bereicherungsrecht. Diese decken die gesamte Bandbreite von möglichen Wirkungen von Bereicherungsverweisungen ab: Wir treffen auf eindeutige Rechtsfolgenverweisungen, mögliche Rechtsfolgenverweisungen und eindeutige Rechtsgrundverweisungen.

1. Herausgabe des abgelehnten Geschenks (§ 516 Abs. 2 S. 3 BGB)

Gemäß § 516 Abs. 2 S. 3 BGB »kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden«, wenn die Zuwendung abgelehnt wird. Wie diese Verweisung zu verstehen ist, ist bis heute unklar. Es hat sich noch keine eindeutige Linie herausgebildet. Dies liegt erstens daran, dass die Vorschrift nur einen geringen Anwendungsbereich und daher kaum praktische Bedeutung hat, so dass sich auch die Frage nach der Art der Verweisung bislang eher akademisch als gerichtlich stellte. Und zweitens ist § 516 Abs. 2 S. 3 BGB ein Beispiel dafür, dass sich häufig für beide Seiten gute Argumente finden lassen. So kann man sich bei § 516 Abs. 2 S. 3 BGB einerseits darauf stützen, dass in den Fällen, in denen eine Zuwendung vom Empfänger noch nicht angenommen und dann später ausdrücklich oder nach Fristablauf abgelehnt wurde, also im Anwendungsbereich der Verweisungsnorm, eigentlich eindeutig ist, dass hier Bereicherungsansprüche bestehen.

Vertiefungshinweis: Im Einzelnen werden dann wieder ganz unterschiedliche Standpunkte vertreten. Je nach dogmatischer Konstruktion der Schenkung führt das Nicht-Zustandekommen des Schenkungsvertrags entweder dazu, dass ein rechtlicher Grund zum Behaltendürfen der Zuwendung von Anfang an nicht bestand, so dass ein Fall der allgemeinen Leistungskondition gegeben ist (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, *condictio indebiti*), oder zweitens dazu dass der rechtliche Grund später entfallen ist, so dass ein Fall der sogenannten *condictio ob causam finitam* gegeben ist (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB) oder schließlich drittens dazu, dass der mit

³ BGH NJW 2001, 1207, 1208 zu § 528 BGB.

⁴ RGZ 81, 204, 206; dazu nochmals RGZ 139, 17, 22: Die Verweisung soll nur dazu dienen, »den Umfang einer als bereits vorhanden angenommenen Herausgabepflicht zu begrenzen, und zwar regelmäßig in der Absicht, den Herausgabepflichtigen damit günstiger zu stellen, als es sonst dem strengen Rechte entsprechen würde.« – Das RG ging allerdings noch davon aus, dass sämtliche Verweisungen auf das Bereicherungsrecht Rechtsfolgenverweisungen sind. – Heute wird das jedenfalls für § 531 II BGB und für § 951 I BGB anders gesehen.

der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wurde im Sinne der conditio ob rem (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB).⁵

Dies spricht dafür, die Verweisung in § 516 Abs. 2 S. 3 BGB als deklaratorisch zu verstehen, d. h. als Rechtsgrundverweisung. Aber man kann die Vorschrift auch so lesen, dass sie eine besondere Bestimmung über die Rückforderung der Zuwendung enthält: nämlich dass die Zuwendung erst dann zurückgefordert werden kann, wenn der Empfänger die Zuwendung ausdrücklich abgelehnt hat oder die ihm dazu gesetzte Frist verstrichen ist, also »Rückforderung erst nach Ablehnung«. Daraus wird dann gefolgert, dass es sich bei § 516 Abs. 2 S. 3 BGB um eine Rechtsfolgenverweisung handelt.⁶

Diese Kontroverse ist insofern typisch, als es für fast alle Verweisungen auf das Bereicherungsrecht unterschiedliche Auffassungen über die Reichweite der Verweisung gibt. Insbesondere dann, wenn – wie im Fall des § 516 Abs. 2 S. 3 BGB – keine gefestigte Rechtsprechungslineie besteht, ist also alles *vertretbar*. Weniger fehleranfällig ist es zumeist, eine Rechtsfolgenverweisung anzunehmen. Eine typische Begründung dafür könnte sein, dass die Verweisungsnorm (hier: § 516 Abs. 2 S. 3 BGB) eigene, besondere, abschließende oder von §§ 812 ff. BGB abweichende Voraussetzungen für den Rückgewähranspruch bestimmt. Dagegen könnte eine typische Begründung für eine Rechtsgrundverweisung lauten, dass in den Fällen, die in denen die Verweisungsnorm (hier: § 516 Abs. 2 S. 3 BGB) einschlägig ist, ohnehin ein Bereicherungsanspruch besteht, so dass der Hinweis lediglich deklaratorisch ist.

Also ein erstes Zwischenfazit: Bei § 516 Abs. 2 S. 3 BGB macht man keinen Fehler, wenn man sie als Rechtsfolgenverweisung anwendet.

Merke also: § 516 Abs. 2 S. 3 BGB ist keine zwingende, aber eine **mögliche Rechtsfolgenverweisung**.

⁵ Exemplarisch BeckOGK/Harke, 2022, BGB § 516 Rn. 118: Zweckverfehlungskondition; Staudinger/Chiusi, 2021, BGB § 516 Rn. 62: Kondition wegen Wegfalls des Rechtsgrundes. Die Einschlägigkeit der allgemeinen Leistungskondition wurde von Erman/Herrmann, 13. Aufl. 2011, BGB § 516 Rn. 18 bejaht; eingehend Wietfeld (Fn. 1), S. 59–62, die § 516 II 3 BGB als deklaratorische (Rechtsgrund-)Verweisung ansieht und die Herausgabe auf die allgemeine Leistungskondition stützt.

⁶ Etwa MünchKommBGB/Koch, 8. Aufl. 2019, § 516 Rn. 50; Soergel/Eckert, 13. Aufl. 2014, BGB § 516 Rn. 38.

2. Herausgabe des Geschenks wegen Nichtvollzug der Auflage (§ 527 Abs. 1 BGB)

Eindeutiger liegen die Dinge bei § 527 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift betrifft die Rechtsfolgen, wenn eine Schenkung unter einer Auflage gemacht wurde und der Beschenkte die Auflage ganz oder teilweise nicht vollzieht.

Beispiel: Die A schenkt ihrer Nichte B den Betrag von 1.800 € unter der Auflage, dass die B das Geld für eine Mechatronik-Fortbildung aufwendet. B entschließt sich aber, das Geld für eine Reise aufzuwenden. Als die A davon erfährt, verlangt sie von der B Ersatz.

Gemäß § 527 Abs. 1 BGB kann der Schenker Herausgabe des Geschenks »nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung« fordern, wenn die für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere §§ 323 Abs. 1 [Fristsetzung], 326 BGB) und das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen. Diese Verweisung ist eine **eindeutige Rechtsfolgenverweisung**.⁷ Denn ohne die Verweisung, d. h. »aus sich heraus«, würde es in den Situationen des § 527 Abs. 1 BGB nicht zu einem Bereicherungsanspruch kommen. Es handelt sich also nicht um eine deklaratorische, sondern um eine konstitutive Verweisung auf das Bereicherungsrecht. Dass der Beschenkte eine Auflage nicht vollzieht, führt nicht dazu, dass der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Zuwendung – der Schenkungsvertrag – beseitigt würde. Es liegen also weder die Voraussetzungen der allgemeinen Leistungskondition (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) noch der Kondition wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes vor (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB). Aber auch eine Kondition wegen Zweckverfehlung (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB)⁸ ist nicht möglich: Denn der mit der Schenkung bezweckte »Erfolg« i. S. des § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB wird in der Zuwendung gesehen – die eingetreten ist – und nicht in der Vollziehung der Auflage.⁹ Oder in den Worten des BGH: »Bei einer Schenkung unter Auflage regeln sich die Folgen einer Nichterfüllung der Auflage grundsätzlich nicht nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB, sondern nach § 527 BGB.«¹⁰ Dann aber muss es sich bei der Verwei-

⁷ Exemplarisch Medicus/Lorenz SchuldR II BT, 18. Aufl. 2018, § 21 Rn. 34; Staudinger/Chiusi, 2021, BGB § 527 Rn. 9 m. w. Nachw. sowie eingehend Wietfeld (Fn. 1), S. 174–180.

⁸ Zur Wiederholung: Röthel Die Kondition wegen Zweckverfehlung, JURA 2013, 1246 ff.

⁹ Näher Wietfeld (Fn. 1), S. 175.

¹⁰ BGH NJW 1952, 620.

sung in § 527 BGB um eine Rechtsfolgenverweisung handeln. Denn sonst würde sich der in § 527 BGB vorgesehene Herausgabeanspruch des enttäuschten Schenkers unter keinen Umständen ergeben. Die Funktion der Verweisung liegt mithin darin, die Haftung des Empfängers nach §§ 818–820 BGB zu bestimmen, obwohl diese Vorschriften sonst nicht anwendbar wären. Dies kommt letztlich dem Beschenkten zugute, weil er auf diese Weise einen Wegfall der Bereicherung einwenden kann (§ 818 Abs. 3 BGB).¹¹

Im obigen Beispiel wäre dann am Maßstab des § 818 Abs. 3 BGB zu prüfen, ob B einwenden kann, dass die Zuwendung (1.800 €) aufgrund der Reise nicht mehr in ihrem Vermögen vorhanden und sie dadurch von ihrer Herausgabepflicht frei geworden wäre. Dies ist nicht der Fall, wenn sich die B dadurch (eigene) Aufwendungen erspart hat. Wenn nachweislich ist, dass sie die Reise ohnehin unternommen hätte, wäre sie nicht entreichert i.S. des § 818 Abs. 3 BGB. Denkbar ist aber auch, dass die B ohnehin für die Herausgabe der 1.800 € verschärft haftet (§ 818 Abs. 4 BGB).¹² Hier liegt es nahe, dass die Voraussetzungen des § 819 Abs. 1 BGB erfüllt sind: Denn der B wird bewusst gewesen sein, dass sie durch ihren Entschluss gegen die Auflage der A verstieß und daher zur Rückgewähr verpflichtet sein würde. Dann aber wird die B von ihrer Verpflichtung zum Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB) nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB, sondern nur unter den Voraussetzungen der §§ 818 Abs. 4, 292 Abs. 1 BGB i. V. mit §§ 989, 990 BGB frei, also im Fall unverschuldeten Untergangs (woran es bei der vorsätzlichen Verwendung von Geld fehlt). A hat also einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 1.800 € gemäß § 527 Abs. 1 BGB i. V. mit § 818 Abs. 2 BGB.

Merke also: § 527 Abs. 1 BGB ist eindeutig eine **Rechtsfolgenverweisung**.

3. Herausgabe des Geschenks wegen Bedürftigkeit (§ 528 Abs. 1 S. 1 BGB)

Nach den bisherigen Überlegungen lässt sich die in § 528 Abs. 1 S. 1 BGB enthaltene Verweisung vermutlich leicht einordnen. Danach kann der Schenker von dem Beschenkten »die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern«, wenn er nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist seinen eigenen Unterhalt zu

bestreiten oder seine gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Beispiel: Als M die F heiratet, überträgt er seiner Tochter T sein Elternhaus. Zwei Jahre später wird M erwerbsunfähig. F trennt sich von ihm und M ist nun ohne weiteres Vermögen oder Einkommen. M (bzw. in der Praxis: ein Sozialleistungsträger anstelle von M) verlangt nun von T Rückgabe des Grundstücks. T meint »geschenkt ist geschenkt«. Zu Recht? – Dingliche Herausgabeansprüche (§§ 861, 985 BGB) sind nicht ersichtlich, denn T ist Eigentümerin geworden (§§ 873 Abs. 1, 925 BGB) und besitzt auch nicht fehlerhaft gegenüber M. Ein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB wäre nur denkbar, wenn M die Schenkung wegen Irrtums (§ 119 Abs. 2 BGB) anfechten könnte. Dazu müsste man in den künftigen Vermögensverhältnissen des M eine den M (!) zur Anfechtung berechtigende verkehrswesentliche Eigenschaft sehen (abzulehnen).¹³ In Betracht kommt aber ein Anspruch gemäß § 528 Abs. 1 BGB.

Auch diese Verweisung kann nur eine **Rechtsfolgenverweisung** sein. Denn Bedürftigkeit des Schenkers – oder wie es früher plastisch hieß: Verarmung – führt nicht dazu, dass der Rechtsgrund für die Schenkung entfiele i.S. von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 bzw. Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB. Die Notlage berührt die Geschäftsgrundlage der Zuwendung, aber nicht ihren Rechtsgrund, und sie berührt auch nicht den Zweck der Zuwendung i.S. von § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB: Der Zweck liegt in der Begünstigung, und dieser Zweck wurde mit dem Vollzug der Schenkung erreicht. Es besteht also dieselbe Lage wie bei § 527 BGB: Ohne die Verweisung, d.h. »aus sich heraus«, würde es in den Situationen des § 528 Abs. 1 BGB nicht zu einem Bereicherungsanspruch kommen. Die Verweisung kann also nicht deklaratorisch (= es würden ohnehin Bereicherungsansprüche bestehen) gemeint sein, sondern nur konstitutiv (= ansonsten würde kein Bereicherungsanspruch bestehen). Sie erstreckt sich daher lediglich auf »Art und Umfang des schenkungsrechtlichen Rückforderungsanspruchs«, wie auch schon der BGH klargestellt hat.¹⁴

¹¹ Zur Wiederholung: Röthel Der Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB): Eine Einführung, JURA 2015, 922 ff.

¹² Zur Wiederholung: Röthel Die »verschärfte Haftung« des Bereicherungsschuldners, JURA 2016, 260 ff.

¹³ Ausnahmsweise kann zwar auch ein Irrtum des Erklärenden über seine eigenen Eigenschaften zur Anfechtung nach § 119 II BGB berechtigen (siehe etwa Staudinger/Singer, 2021, BGB § 119 Rn. 89). Aber gerade im Fall des § 528 BGB wird eine solche Anfechtungsmöglichkeit überzeugend ausgeschlossen: Denn auf diese Weise würde die Beschränkung des Herausgabeanspruchs in § 528 BGB auf den tatsächlichen Notbedarf des Schenkers (dazu exemplarisch Staudinger/Chiusi, 2021, BGB § 528 Rn. 40) unterlaufen. Daher: Kein Anfechtungsrecht des Erklärenden nach § 119 II BGB bei Irrtum des Schenkers über seine künftigen Vermögensverhältnisse!

¹⁴ BGH NJW 2001, 1207, 1208 (st. Rspr.); der Sache nach auch BGH NJW 2018, 3775, 3776 und allg. Meinung im Schrifttum, exemplarisch Staudinger/Chiusi, 2021, BGB § 528 Rn. 37 m.w.Nachw. sowie eingehend Wietfeld (Fn. 1), S. 258–261.

Im Zusammenhang mit § 528 Abs. 1 BGB hat der BGH darüber hinaus entschieden, dass mit »Rechtsfolgenverweisung« auch eine Verweisung auf § 822 BGB¹⁵ gemeint ist.¹⁶ Im Schrifttum ist man sich zwar uneins darüber, ob § 822 BGB direkt oder nur entsprechend anwendbar sei,¹⁷ aber dies kann hier dahinstehen. Denn im Ergebnis ist man sich einig über die Anwendbarkeit des § 822 BGB auf einen Anspruch aus § 528 Abs. 1 BGB.¹⁸ Wenn also der Beschenkte das Geschenk unentgeltlich weitergegeben hat und infolgedessen wegen Entreicherung nicht herausgabepflichtig ist (§ 818 Abs. 3 BGB), so richtet sich der aus § 528 Abs. 1 BGB begründete Anspruch des bedürftig gewordenen Schenkers unmittelbar gegen den Dritten (§ 528 Abs. 1 BGB i. V. mit § 822 BGB). Oder anders gewendet: § 822 BGB ist auch auf solche Fälle anwendbar, in denen der originäre Bereicherungsanspruch nicht auf §§ 812ff. BGB beruht, sondern nur infolge einer Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht begründet wurde (hier: § 528 Abs. 1 BGB).

Beispiel (vereinfacht nach BGHZ 158, 63 ff.): *G schenkt M ein Sparguthaben von 10.000 €. M erwirbt davon ein Auto, das sie sogleich ihrer Tochter T schenkt, der sie aber ohne die Zuwendung von G kein solches Geschenk gemacht hätte. Als G ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst tragen kann, verlangt sie von M Rückgewähr der geschenkten 10.000 €. M wendet ein, dass ihr Vermögen nicht mehr um das Geschenk gemehrt ist. G wendet sich daraufhin an T und verlangt Herausgabe des Autos. Zu Recht?*

Hier kommt als Anspruchsgrundlage der G gegen T nur § 822 BGB in Betracht; eine Nichtleistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB) ist ausgeschlossen, da T den Bereicherungsgegenstand durch Leistung der M (Vorrang der Leistungskondiktion) und überdies mit Rechtsgrund (Schenkung) erlangt hatte. Im Zusammenhang mit § 822 BGB musste daher geklärt werden, ob die Vorschrift auch dann anwendbar ist, wenn der Primäranspruch (hier der G gegen M) gar kein originärer Bereicherungsanspruch ist, sondern – wie hier – auf § 528 Abs. 1 BGB beruht. Der BGH hat dies im Ergebnis bejaht: »Dabei kann dahinstehen, ob § 822 BGB eine eigenständige bereicherungsrechtliche Anspruchs-

grundlage darstellt oder den gegen den ursprünglichen Schuldner gerichteten Bereicherungsanspruch auf den Dritten erstreckt. Denn jedenfalls schuldet der Dritte grundsätzlich das, was der Empfänger geschuldet hat, insofern und insoweit dessen Verpflichtung ausgeschlossen ist, weil er das Geschuldete unentgeltlich dem Dritten zugewandt hat.«

Merke also: § 528 Abs. 1 BGB ist eindeutig eine **Rechtsfolgenverweisung**.

4. Herausgabe des Geschenks nach Widerruf (§ 531 Abs. 2 BGB)

Wieder anders liegen die Dinge bei § 531 Abs. 2 BGB. Danach kann der Schenker, nachdem er die Schenkung widerrufen hat, gemäß §§ 530–532 BGB, »die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung« fordern. Die Art der Verweisung erschließt sich, wenn man weiß, dass der Widerruf der Schenkung i. S. von § 530 BGB dazu führt, dass der zugrundeliegende Schenkungsvertrag unwirksam wird, also mit Ausübung des Widerrufs für die Zukunft wegfällt.¹⁹ Dies hat zur Folge, dass mit der Erklärung der Widerrufs schon »von selbst« die Voraussetzungen für einen Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB (Kondiktion wegen späteren Wegfall des Rechtsgrundes, *condictio ob causam finitam*) gegeben sind. Daraus wird ganz einhellig abgeleitet, dass es sich bei der Verweisung um eine **Rechtsgrundverweisung** handelt.²⁰ Denn durch § 531 Abs. 2 BGB wird kein neuer Bereicherungsanspruch (konstitutiv) begründet, den es »an sich« nicht gäbe, sondern § 531 Abs. 2 BGB bestätigt und stellt (deklaratorisch) klar, was sich ohnehin aus §§ 812ff. BGB ergibt: Der Schenker kann das Geschenk, nachdem er die Schenkung widerrufen hat, aufgrund von § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB zurückverlangen. Die Rechtsprechung bringt diese Wirkung des § 531 Abs. 2 BGB als Rechtsgrundverweisung dadurch zum Ausdruck, dass der Herausgabeanspruch

¹⁵ Zur Wiederholung: Röthel Die Bereicherungshaftung des unentgeltlichen Empfängers gemäß § 822 BGB, JURA 2016, 613 ff.

¹⁶ BGHZ 106, 354, 356 ff.; BGHZ 142, 300, 302; BGHZ 158, 63, 65.

¹⁷ Für analoge Anwendung etwa Brox/Walker SchuldR BT, 45. Aufl. 2021, § 9 Rn. 20.

¹⁸ Zu den verschiedenen Auffassungen Wietfeld (Fn. 1), S. 261–278 m. w. Nachw. Die direkte Anwendbarkeit des § 822 BGB im Rahmen von § 528 I BGB begründet sie einleuchtend mit dem »inneren Zusammenhang« von § 818 III BGB, der ohne Zweifel anwendbar ist, und § 822 BGB als »Abmilderung« der Wirkungen des § 818 III BGB (S. 270–276).

¹⁹ Siehe nur Mot. II 304 f. sowie BGHZ 140, 275, 284.

²⁰ Ständige Rspr. seit BGHZ 35, 103, 107 ff.; zuletzt BGHZ 140, 275, 284; exemplarisch für das Schrifttum Looschelders SchuldR BT, 16. Aufl. 2021, § 18 Rn. 22; Staudinger/Chiusi, 2021, BGB § 531 Rn. 1 m. w. Nachw.; eingehender Wietfeld (Fn. 1), S. 65–67; abweichend einerseits Reuter/Martinek Ungerechtfertigte Bereicherung, Bd. 4/2, 2. Aufl. 2016, S. 584: selbständiger (vertraglicher) Anspruch neben dem (gesetzlichen) Anspruch aus § 812 I 2 Alt. 1 BGB; andererseits Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB §§ 530–533 Rn. 8: Rechtsfolgenverweisung.

auf § 531 Abs. 2 BGB i. V. mit § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB gestützt wird.²¹

Indem § 531 Abs. 2 BGB als Rechtsgrundverweisung verstanden wird, ergibt sich dann auch unproblematisch, dass die Konditionssperre des **§ 817 S. 2 BGB**²² anwendbar ist. Die Kondition des Schenkers ist ausgeschlossen, wenn der Schenker einen gesetzes- oder sittenwidrigen Zweck verfolgt hat.²³ Auch eine verschärfte Haftung des Beschenkten gemäß **§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB** ist denkbar. Allerdings beginnt die verschärfte Haftung nicht vor der Widerrufserklärung, auch wenn der Beschenkte bereits vorher von der Widerruflichkeit der Schenkung wegen seines Fehlverhaltens und damit von seiner möglichen Herausgabepflicht wusste.²⁴

Vertiefungshinweis: Sollte man deklaratorische Verweisungen dann insgesamt aus dem BGB streichen, weil sie nur Verwirrung stiften und überflüssig sind? Ich finde nicht. Gerade an § 531 Abs. 2 BGB kann man ablesen, dass auch eine deklaratorische Verweisung wichtige Inhalte transportiert. Denn erstens bringt § 531 Abs. 2 BGB zum Ausdruck, dass der Widerruf allein noch nicht zu einem Rückfall des Geschenks führt und dass der Schenker also »zweistufig« vorgehen muss.²⁵ Zweitens lässt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit § 531 Abs. 1 BGB ablesen, dass der Auslöser für den Rückgewähranspruch der Widerruf ist; dies ist dann wieder für den Beginn der verschärften Haftung (§ 819 Abs. 1 BGB) von Bedeutung. Und schließlich drittens – vielleicht für Studierende am wichtigsten – erinnert § 531 Abs. 2 BGB daran, dass in Fällen des Widerrufs offenbar ein Bereicherungsanspruch – und nicht ein Rückgewähranspruch nach §§ 346 ff. BGB oder eine Haftung gemäß §§ 280 ff. BGB o. ä. – bestehen soll.

Merke also: § 531 Abs. 2 BGB ist eine **Rechtsgrundverweisung!**

²¹ So etwa OLG Koblenz NJW-RR 2006, 437, 438; unklar noch BGHZ 35, 103, 107: »Herausgabeanspruch nach §§ 531, 812 ff. BGB«.

²² Zur Wiederholung: Röthel Die Kondition wegen Zweckverfehlung, JURA 2013, 1246 ff.

²³ Erwogen von BGHZ 35, 103, 107 ff. im Hinblick darauf, dass »der Schenkende mit der Beschenkten in einem Konkubinat zusammenlebte und weil er beabsichtigte, auf diesem Grundstück für seine beschenkte Geliebte ein Haus zu errichten, in dem er mit ihr zusammen in einem eheähnlichen Verhältnis leben wollte.« Der BGH erachtete die Zuwendung dann doch nicht als sittenwidrig, weil er es für möglich hielt, dass zwischen dem Schenkenden und der Beschenkten »ein Gefühl echter inniger Bindung« bestand. Die Zuwendung sei dann auch nicht deshalb sittlich anstößig, »wenn die bestehenden geschlechtlichen Beziehungen und die Hoffnung, dass sie fortbestehen mögen, den Schenkenden mitbestimmt haben, das Geschenk zu machen,« so der BGH im Jahr 1961.

²⁴ BGHZ 140, 275, 281.

²⁵ So Staudinger/Chiusi, 2021, BGB § 531 Rn. 1.

5. Herausgabe des Erlangten bei unberechtigter GoA (§ 684 S. 1 BGB)

Nun wird es etwas schwieriger. Wird ein fremdes Geschäft gegen den Willen oder das Interesse des Berechtigten (= Geschäftsherrn) geführt (= unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag), ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer »alles, was er (= der Geschäftsherr) durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.«²⁶ Diese Vorschrift bereitet seit jeher Kopfzerbrechen. Dies beruht zunächst darauf, dass man nicht sicher ist, worauf sich der Anspruch eigentlich richtet. Muss der Geschäftsherr dem Geschäftsführer wirklich »alles« herausgeben, was er durch die unberechtigte Geschäftsführung erlangt hat, z. B. auch den Erlös aus unberechtigter Vermietung von Sachen des Geschäftsherrn? Der Wortlaut klingt zwar so, aber man ist sich heute weitgehend einig darin, dass der Geschäftsherr nur dazu verpflichtet ist, dem Geschäftsführer dessen Aufwendungen abzugelten.²⁷ Die Funktion des § 684 S. 1 BGB wird also darin gesehen, dem Geschäftsführer bei unberechtigter GoA einen gegenüber §§ 683 S. 1, 670 BGB »schwächeren« Anspruch auf Ausgleich seiner Aufwendungen zu vermitteln. Von hier aus lässt es sich gut begründen, warum die Rechtsprechung § 684 S. 1 BGB seit jeher als Rechtsgrundverweisung versteht: Dadurch soll der Umfang der Herausgabepflicht begrenzt werden. Gemeint ist, dass der Geschäftsherr bei unberechtigter GoA nur für solche Aufwendungen ersatzpflichtig ist, die noch in seinem Vermögen vorhanden sind (§ 818 Abs. 3 BGB), während er bei berechtigter GoA ausgleichspflichtig ist für alle Aufwendungen, die der Geschäftsführer für erforderlich halten durfte, gleich ob sie das Vermögen des Geschäftsherrn noch mehrten.

Beispiel: Die G bringt den bei einem Verkehrsunfall verletzten Hund der H zu Tierärztin T. Die Behandlungskosten belaufen sich auf 250 €. Wenige Tage später verstirbt der Hund an einer Infektion. – Wenn G in berechtigter Geschäftsführung gehandelt hat, kann sie von H gemäß §§ 683 S. 1, 670 BGB Zahlung von 250 € verlangen, solange die Behandlungskosten bei einer ex ante Sicht erforderlich waren, d. h. wenn nicht von vornherein absehbar war, dass der Hund ohnehin kurz darauf sterben würde. Andernfalls

²⁶ Zur Wiederholung: Röthel Rechtsfolgen der Geschäftsführung ohne Auftrag, JURA 2012, 598 ff.

²⁷ Siehe Staudinger/Bergmann, 2020, BGB § 684 Rn. 3, 10: »Kapfungsgrenze«; Looschelders SchuldR BT, 16. Aufl. 2021, § 44 Rn. 9; Staake Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2014, § 16 Rn. 29: keine Bereicherung des Geschäftsherrn; zu dieser Frage bereits Röthel Rechtsfolgen der Geschäftsführung ohne Auftrag, JURA 2012, 598 ff.

könnte sie Ersatz ihrer Aufwendungen nur gemäß § 684 S. 1 BGB verlangen. Hier käme dann § 818 Abs. 3 BGB zum Tragen: Die Aufwendungen haben nicht zu einer bleibenden Bereicherung (= Vermögensmehrung) bei H geführt. Ein Anspruch besteht nicht (§ 818 Abs. 3 BGB).

Geht man also davon aus, dass die Funktion des § 684 S. 1 BGB in erster Linie darin liegt, die Herausgabepflicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zu begrenzen, so leuchtet es ein, dass Rechtsprechung und Schrifttum § 684 S. 1 BGB seit Langem überwiegend als **Rechtsfolgenverweisung** einordnen.²⁸ Allerdings lässt sich hier nicht damit argumentieren, dass ansonsten die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs gegen den Geschäftsherrn nicht gegeben wären. Dieses Argument begegnete uns im Zusammenhang mit § 527 Abs. 2 BGB und machte dort deutlich, dass die Verweisung nur eine Rechtsfolgenverweisung sein könnte (oben II.2.). So eindeutig liegt es bei § 684 S. 1 BGB nicht, denn die Verweisung auf das Bereicherungsrecht ist hier gerade nicht konstitutiv. Denn die unberechtigte GoA begründet keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen von Vorteilen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von Bereicherungsansprüchen regelmäßig gegeben sind.²⁹ Man muss also anders begründen, warum § 684 S. 1 BGB »nur« auf die Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts verweist. Das OLG Hamm hatte dies im Jahr 1974 damit erklärt, »dass in § 684 S. 1 BGB selbst der anspruchsbegründende Tatbestand für den Ausgleich der [...] Vermögensverschiebung gesehen werden kann«³⁰. Gemeint ist damit, dass die Voraussetzungen des Anspruchs in § 684 S. 1 BGB enthalten sind und dass die Verweisung nur die Funktion hat, den Umfang der Haftung zu bestimmen, nämlich auf eine Haftung nach Bereiche-

rungsgrundsätzen zu beschränken. Der eigentlich tragende Gedanke kommt damit allerdings noch nicht sehr klar zum Ausdruck. Denn die zentrale Funktion des § 684 S. 1 BGB wird heute darin gesehen, dem Geschäftsführer Ausgleich nur wegen seiner Aufwendungen und nicht wegen sonstiger dem Geschäftsherrn zugeflossener Vermögensvorteile zu gewähren (= sachliche Begrenzung) und diesen Ausgleich überdies auf eine Bereicherungshaftung zu begrenzen (= Begrenzung der Höhe nach). Die sachliche Begrenzung kann aber nur verwirklicht werden, wenn § 684 S. 1 BGB abschließend bestimmt, für welche Vermögensmehrungen überhaupt eine Herausgabepflicht besteht.³¹ Und dies gelingt, indem § 684 S. 1 BGB für die hiernach begrenzten Ansprüche der Sinn einer Rechtsfolgenverweisung beigelegt wird. Wir lernen hier also eine weitere Funktion von Rechtsfolgenverweisungen kennen: Es geht nicht darum, die Bereicherungshaftung (konstitutiv) zu erstrecken auf Konstellationen, die »aus sich heraus« nicht zu Bereicherungsansprüchen führen würden (oben II.2. und II.3.), sondern es geht darum, einen sonst möglicherweise weiter gefassten Bereicherungsausgleich vorab zu begrenzen (»Kappungsfunktion«).

Merke also: Bei § 684 S. 1 BGB handelt es sich nicht um eine zwingende, sondern nur um eine **mögliche Rechtsfolgenverweisung**.

6. Herausgabe erlangter Vorteile bei fehlender Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers (§ 682 BGB)

Ebenfalls als mögliche Rechtsfolgenverweisung lässt sich § 682 BGB einordnen. Danach ist der geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Geschäftsführer »nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich.« Der Zweck dieser Verweisung liegt darin, beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Geschäftsführer vor einer vollumfänglichen Haftung nach den Grundsätzen der GoA zu schützen. Insbesondere soll der minderjährige Geschäftsführer nicht Herausgabe von sämtlichem Erlangen (z. B. dem vollen Erlös) nach §§ 681 S. 2, 667 BGB

²⁸ Siehe schon RGZ 81, 204, 205 f., allerdings ohne Begründung; später BGH WM 1976, 1056, 1060; OLG Hamm NJW 1974, 951, 952; OLG Hamm NJW-RR 1991, 1303, 1304; OLG Karlsruhe MDR 1992, 588 f.; BGH NJW 2001, 3184, 3185: »Der Umfang dessen, was er [der Geschäftsherr] herauszugeben oder welchen Wertersatz er zu leisten hat, ergibt sich aus dem Bereicherungsrecht.« Siehe außerdem exemplarisch Grünberg/*Sprau* BGB (vormals Palandt), 81. Aufl. 2022, § 684 Rn. 1; *Looschelders* SchuldR BT, 16. Aufl. 2021, § 44 Rn. 9; *Brox/Walker* SchuldR BT, 45. Aufl. 2021, § 37 Rn. 8; eingehend *Wietfeld* (Fn. 1), S. 134–151; für Rechtsgrundverweisung aber *Loyal* JZ 2012, 1102; *Larenz/Canaris* SchuldR BT II/2, 13. Aufl. 1994, § 69 III 1 a (S. 188).

²⁹ Siehe nur *Jauernig/Mansel*, 18. Aufl. 2021, BGB § 684 Rn. 1: »Bei unberechtigter GoA sind bereits empfangene Leistungen rechtsgrundlos erfolgt«. Für *Mansel* ergibt sich aus dieser Einsicht (Rechtsgrundlosigkeit aller Leistungen), dass es sich »deshalb« bei § 684 S. 1 BGB um eine Rechtsfolgenverweisung handelt. Diese Einsicht spräche eigentlich eher dafür, § 684 S. 1 BGB als »rein deklaratorische Rechtsgrundverweisung« anzusehen, wie es *Larenz/Canaris* SchuldR BT II/2, 13. Aufl. 1994, § 69 III 1 a (S. 188) vertreten. Dazu noch im Text.

³⁰ OLG Hamm NJW 1974, 951, 952.

³¹ Dogmatisch ist dies die Frage nach der Rechtsnatur des Anspruchs aus § 684 S. 1 BGB; dazu *MünchKommBGB/Schäfer*, 8. Aufl. 2020, § 684 Rn. 1; *Staudinger/Bergmann*, 2020, BGB § 684 Rn. 3; *Erman/Dornis*, 16. Aufl. 2020, BGB § 684 Rn. 2: der Sache nach Aufwendungsersatzanspruch.

schulden.³² Indem der minderjährige Geschäftsführer »nur« nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung haftet, wird seine Haftung dagegen auf eine eventuell noch vorhandene Vermögensmehrung beschränkt (§ 818 Abs. 3 BGB). Dieses Anliegen entspricht dem typischen Anliegen von Rechtsfolgenverweisungen (oben I.). Für das Verständnis von § 682 BGB als Rechtsfolgenverweisung spricht aber noch eine weitere Erwägung: Versteht man § 682 BGB als Rechtsgrundverweisung, müssten Bereicherungsansprüche gegen nicht unbeschränkt geschäftsfähige Geschäftsführer in den Fällen berechtigter Geschäftsführung (§ 683 S. 1 BGB) konsequenterweise leerlaufen. Denn die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag wird als Rechtsgrund i. S. des Bereicherungsrechts angesehen.³³ Dies würde in derartigen Fällen dazu führen, dass Vermögensverschiebungen gar nicht mehr ausgeglichen werden könnten: Dem Geschäftsherrn stünden keinerlei Ansprüche gegen den Geschäftsführer zu, so dass dem Geschäftsführer etwaige aus der Geschäftsführung erlangte Vorteile dauerhaft verblieben. Dieses Ergebnis würde jedoch über das Ziel des § 682 BGB hinausschießen. Es lässt sich vermeiden, indem § 682 BGB als Rechtsfolgenverweisung für die »normalerweise« bestehende Herausgabepflicht für erlangte Vorteile gemäß §§ 681 S. 2, 667 BGB verstanden wird.³⁴ Dann ist § 682 BGB wie folgt zu lesen: »Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig

oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bestimmt sich der Umfang seiner Pflicht zur Herausgabe erlangter Vorteile aus §§ 681 S. 2, 667 BGB nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.«

Beispiel: *N betreibt einen Gemüsehandel. Während einer Abwesenheit der N kommt es zu einem Blitzeinschlag, der infolge einer Überspannung die Kühlanlage zerstört. Die 17-jährige L entschließt sich, einen Teil des Gemüses der N auf dem Markt zu veräußern, bevor es verdirbt. Sie nimmt 500 € ein. Als N wieder zurückkehrt, verlangt sie von L Herausgabe der erlangten 500 €. Zu Recht? – Ja. L ist der N zur Herausgabe des Erlöses gemäß §§ 681 S. 2, 677 BGB verpflichtet; sie haftet hierfür allerdings nur gemäß §§ 682, 818 Abs. 2 BGB, d. h. sie schuldet Wertersatz, solange das Erlangte in ihrem Vermögen (noch) als Vermögensmehrung vorhanden ist (§ 818 Abs. 3 BGB).*

Merke also: § 682 BGB ist eine **mögliche Rechtsfolgenverweisung**.

III. Noch einmal in aller Kürze

1. Rechtsfolgenverweisung meint, dass sich aus dem Bereicherungsrecht »nur« der Umfang der Haftung bestimmt, während eine Rechtsgrundverweisung klarstellt, bestätigt oder bekräftigt, dass die §§ 812 ff. BGB insgesamt anwendbar sind (oben I.).
2. Die meisten Verweisungen sind Rechtsfolgenverweisungen.
 - a) Man macht nichts falsch, wenn man §§ 516 Abs. 2 S. 1, 527 Abs. 1, 528 Abs. 1, 684 S. 1 sowie § 682 BGB als Rechtsfolgenverweisungen versteht.
 - b) Anders ist es bei § 531 Abs. 2 BGB (oben II.4.): Der Anspruch des Schenkers nach Widerruf der Schenkung gilt als Rechtsgrundverweisung.

(Der Beitrag wird fortgesetzt).

Danksagung: Frau wiss. Mit. Annika Diemke, LL. B. sei gedankt für ihre Anregungen und ihre hilfreiche Kritik früherer Fassungen.

³² Klatt Auftraglose Fremdgeschäftsführung durch Minderjährige, 2001, S. 188 ff.

³³ BGH NJW 2012, 523, 526 Rn. 41; BGH NJW 1993, 3196; BGH NJW 1969, 1205, 1207; Staudinger/Bergmann, 2020, BGB Vorb zu §§ 677 ff. Rn. 242; Soergel/Beuthien, 13. Aufl. 2012, BGB Vor §§ 677 ff. Rn. 10; MünchKommBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 677 Rn. 98.

³⁴ Für Rechtsfolgenverweisung RGZ 81, 204, 205 f.; Staudinger/Bergmann, 2020, BGB § 682 Rn. 3 (auf das Bereicherungsrecht, dagegen Rechtsgrundverweisung auf das Deliktsrecht); MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 682 Rn. 6 f.; Klatt (Fn. 32), S. 185 ff.; eingehend Wietfeld (Fn. 1), S. 131–134. Für Rechtsgrundverweisung Soergel/Beuthien, 13. Aufl. 2012, BGB § 682 Rn. 1; Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 682 Rn. 1. Offen gelassen von Erman/Dornis, 16. Aufl. 2020, BGB § 682 Rn. 4; tendenziell Rechtsfolgenverweisung Grüneberg/Sprau BGB (vormals Palandt), 81. Aufl. 2022, § 682 Rn. 2.